



**Haushaltssatzung
der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2021
– vom 01.06.2021 –**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Gladbeck nach § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	287.068.588 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	286.674.942 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	258.309.473 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	260.689.251 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.699.464 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	73.338.537 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.907.120 EUR ¹
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.716.731 EUR ¹

festgesetzt.

¹ Zusätzlich sind Finanzierungsmittel von 35.000.000 EUR für Umschuldungen vorgesehen.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	57.331.508 EUR
<i>davon für rentierliche Maßnahmen</i>	<i>4.546.910 EUR</i>
<i>davon für unrentierliche Maßnahmen</i>	<i>22.744.306 EUR</i>
<i>davon für Neubau Heisenberg-Gymnasium</i>	<i>30.040.092 EUR</i>
<i>davon Rückflüsse aus Darlehen</i>	<i>200 EUR</i>

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

24.250.799 EUR

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von

393.646 EUR

verringert den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 11.02.2021, ab dem Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 285 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
ab dem Jahr 2021: 750 v.H.
ab dem Jahr 2022: 850 v.H.
ab dem Jahr 2023: 950 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2021 wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum 2021 bis 2024 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke
Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
2. ku-Vermerke
Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

2) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:

1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Feuerwehr

- Schulsekretariate
- Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
- Sozial- und Erziehungsdienst

2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

3) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 Abs. 1 KomHVO NRW eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

2) Um die Einhaltung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungskreise eingerichtet für

- a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
- b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
- c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
- d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungskreisen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

3) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. (sog. unechte Deckungsfähigkeit)

Die Ermächtigungen, die sich untereinander verstärken oder vermindern, ergeben sich im Einzelnen aus den Haushaltsvermerken in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:

- a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
- b) Kostenverschiebungen zwischen
 - Straßenbaumaßnahmen -ohne Finanzierungsanteile Dritter-
 - einzelnen Kanalbaumaßnahmen
 - zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen
 - zwischen einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Kostenträger 130101
 - und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
- c) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen "Gute Schule 2020"
- d) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen im Sinne der Digitalisierung der Gladbecker Schulen (Digitalpakt)
- e) Kostenverschiebungen zwischen den Kostenträger 030101 (Grundschulen) bis 030106 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 10.000 €
- f) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren

5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW

- a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Kostenträger 090101 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Kostenträger
- b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden,

gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.

Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

- 6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung. Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 21.05.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 07.06.2021 bis 18.06.2021 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 255 öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch das Corona-Virus, wird darum gebeten bei Interesse einer Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02043/99-2546 einen Termin im oben genannten Zeitraum zu vereinbaren. Zu diesem wird Sie ein Mitarbeiter der Verwaltung am Nordeingang des Neuen Rathauses abholen.

Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService/Finanzen

zur Verfügung gestellt und sind jederzeit abrufbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 01.06.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

Göksen, Fadime Jasmin, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt in der Türkei

Hamdi, Wajdi, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Ivanova, Fanka, zuletzt bekannte Anschrift: Landstr. 95, 45968 Gladbeck

Krause, Wencke Doris, zuletzt bekannte Anschrift: Hochstr. 10, 45964 Gladbeck

Lata, Krzysztof Bartosz, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Lebbadi, Yousef, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Mach, Andreas, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Mochev, Kamen Sashev, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt im Ausland

Manykyan, Goa, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt im Ausland

Minasyan, Nikolai, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Palamudov, Esmeralda, zuletzt bekannte Anschrift: Landstr. 95, 45968 Gladbeck

Pramor, Tristan Roy Chris, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Qual, Herbert, zuletzt bekannte Anschrift: Heinrichstr. 24, 45968 Gladbeck

Reimann, Gerome-Fabien, Woorhstr. 8, 45966 Gladbeck

Shishkov, Ivaylo Zdravkov, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Stoykov, Svetoslav, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Sukuf, Fevzi, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Tascan, Vadullah Gürkan, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt in der Türkei

Türkoglu, Metin, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

Yankov, Sasho, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt in Berlin

Yordanov, Angel Kirilov, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.29, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 20.05.2021

Im Auftrag

- Hädrich -

Satzung vom 21. Mai 2021
zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- sowie des § 22 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I. S. 140)

hat der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Gladbeck gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Aufgaben und Ziele

Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

- (6) Die Stadt Gladbeck hat die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen und Metallen, die bei der privaten Endverbraucherin/dem privaten Endverbraucher anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen (LVP) geführt werden, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.

Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von LVP, die bei der privaten Endverbraucherin/dem privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den SNVP zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Gladbeck entsprechend des § 22 Abs. 5 VerpackG nach Maßgabe der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Trans-

port von stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung vom 26.11.2019) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch.

2.) § 10 - Abfallbehälter und -säcke, Abrollbehälter

Absatz 2 Buchstabe e wird neu gefasst:

- e) Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen der privaten Endverbraucherin/des privaten Endverbrauchers (LVP) erfolgt zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (SNVP) nach den Vorgaben des § 22 Absatz 5 VerpackG sowie des § 1 dieser Satzung in einer gemeinsamen Wertstofftonne. Zu diesem Zweck werden von der Stadt Recklinghausen und den Betreibern der Dualen Systeme folgende Abfallbehälter nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt:

Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l.

3.) § 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

- (2) Graue Behälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) werden nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden zu den Absätzen 3 bis 11.

4.) § 12 - Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

In Absatz 1, Satz 1 wird die Uhrzeitangabe „7.00 Uhr“ in „6.00 Uhr“ geändert.

5.) § 13 - Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

In Absatz 3 wird als neue Nummer 3 angefügt:

3. Verpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (SNVP) sind, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen, in den Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter bereitzustellen. Diese Abfälle können auch am Wertstoffhof angeliefert werden.

Die bisherigen Nummern 3. bis 9. werden zu den Nummern 4. bis 10.

6.) § 16 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

Als neuer Absatz 4 wird angefügt:

(4) Wertstofftonnen werden nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen in der Stadt Gladbeck 14-täglich geleert.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

7.) § 17 - Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

Absatz 4:

In Satz 1 wird die Uhrzeitangabe „7.00 Uhr“ in „6.00 Uhr“ geändert.

Als Sätze 4 und 5 angefügt:

Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die sperrigen Abfälle an einer Stelle bereitgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.

Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden.

8.) § 20 - Unterbrechung der Abfallentsorgung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Unterbleibt oder verzögert sich die der Stadt obliegende Abfallentsorgung vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, behördlichen Verfügungen oder Akten höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.

9.) § 22 - Abfallentsorgungsgebühren

Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

(3) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck nach Maßgabe der Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen werden Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Gebühren- und Tarifsatzung erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 21. Mai 2021

**zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Haupt- Finanz- und Digitalisierungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21. Mai 2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.